



Freiheit  
Einheit  
Demokratie

POSTANSCHRIFT Die Staatssekretärin im Bundesministerium für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

Herrn  
Henry Tesch  
Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstraße 124  
19055 Schwerin

*(liegt bereits als Facsimil)*

**Cornelia Quennet-Thielen**  
Staatssekretärin im Bundesministerium für Bildung  
und Forschung

HAUSANSCHRIFT Hannoversche Straße 28-30, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 57-50 30

ZENTRALE +49 (0)30 18 57-0

FAX +49 (0)30 18 57-55 30

E-MAIL [cornelia.quennet-thielen@bmbf.bund.de](mailto:cornelia.quennet-thielen@bmbf.bund.de)

HOME PAGE [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de)

DATUM Berlin, 26. März 2009

*Brill 16.4.*

*im 21.2.4. v.*

*[Handwritten signature]*

*Am 20/4*

BETREFF **Zukunftsinvestitionsgesetz Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur**

Sehr geehrter Herr Minister,

das Zukunftsinvestitionsgesetz (ZuInvG), das umfangreiche Investitionen von rund 8,7 Milliarden Euro im Bereich der Bildungsinfrastruktur ermöglicht, ist am 6. März 2009 in Kraft getreten.

Zur Klärung von Auslegungsfragen hat das Bundesministerium der Finanzen am 25. März 2009 ein in der Bundesregierung abgestimmtes Schreiben an die Länderfinanzminister und nachrichtlich an die kommunalen Spitzenverbände übersandt, das ich zu Ihrer Information beifüge.

Danach dient der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 ZuInvG enthaltene Klammerzusatz „insbesondere energetische Sanierung“ der Anknüpfung an die bestehenden Gesetzgebungskompetenzen des Bundes und zugleich der Verdeutlichung der (auch) ökologischen Zielrichtung des Gesetzes. Er schließt jedoch andere Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen nicht aus. Deshalb ist der Zusatz derzeit so zu interpretieren, dass die energetische Sanierung bezogen auf das jeweilige Investitionsvorhaben prägend sein muss.

Bei der Auslegung dieses Klammerzusatzes ist auch das Zusammenspiel mit der verfassungsrechtlichen Ermächtigung in Artikel 104b GG zu beachten. So wird in § 3 Abs. 1 ZuInvG explizit auf die Maßgabe des Artikels 104b GG verwiesen.

Vor diesem Hintergrund wird in dem beigegeführten Schreiben darauf hingewiesen, dass mit der von der Föderalismuskommission II beschlossenen Änderung des Artikels 104b GG künftig Finanzhilfen des Bundes im Fall von Naturkatastrophen und bestimmten sonstigen Notsituationen auch insoweit zulässig sein werden, als dem Bund keine Gesetzgebungsbefugnisse zustehen. Die derzeitige Finanzkrise stellt – so die Begründung im Gesetzentwurf, der am 27. März 2009 in den Deutschen Bundestag eingebracht wird – eine solche Notsituation dar, weshalb das ZuInvG im Licht der Neufassung auszulegen sein wird.

Dementsprechend stellt das beigegeführte Schreiben klar, dass künftig in den Förderbereichen Schulinfrastruktur, Hochschulen und kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung Investitionen auch förderfähig sind, bei denen keine energetische Sanierung vorgenommen wird. Insgesamt muss aber der energetischen Sanierung eine besondere Bedeutung zukommen. Zugleich wird dargelegt, dass angesichts der zeitlichen Dauer solcher Vorhaben nur ein geringer Anteil von Investitionsvorhaben unter den ausschließlichen Geltungsbereich des derzeitigen Artikels 104b GG fallen wird; die ganz überwiegende Zahl der Vorhaben wird absehbar jedenfalls erst nach der Änderung beendet, so dass sie bei der Verwendungsnachweisprüfung nach dem neuen Recht beurteilt werden.

Das BMF ist nunmehr in der Bundesregierung für die Zulässigkeit von Maßnahmen und die Verwendungsprüfung zuständig.

Die zweite und dritte Lesung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Grundgesetzes ist für Ende Mai 2009 geplant; die Zustimmung des Bundesrates soll spätestens Anfang Juli 2009 erfolgen.

Mit diesen Klarstellungen sollte einem zügigen und reibungslosen Mitteleinsatz für umfassende Investitionen in den Bereichen Bildung und Forschung in Ländern und Kommunen nun nichts mehr entgegen stehen.

Mit freundlichen Grüßen

lwe  
Cornelia Ahrens-R